

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1215 (1998)
17. Dezember 1998

RESOLUTION 1215 (1998)

*verabschiedet auf der 3956. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Dezember 1998*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage, und insbesondere *in Bekräftigung* seiner Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1998 (S/1998/1160) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von dem erklärten Standpunkt der Regierung Marokkos, und *mit Genugtuung* darüber, daß die POLISARIO-Front formell akzeptiert hat, das Maßnahmenpaket in Ziffer 2 des Berichts des Generalsekretärs umzusetzen, um die Durchführung des Regelungsplans voranzubringen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Januar 1999 zu verlängern, damit weitere Konsultationen stattfinden können, die hoffentlich zu einer Einigung über die verschiedenen Protokolle führen werden, ohne daß die Intaktheit des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Maßnahmenpakets untergraben wird oder seine Hauptbestandteile in Frage gestellt werden;

2. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Umsetzung des Vorschlags des Generalsekretärs, den Identifizierungsprozeß und die Rechtsmittelverfahren zeitgleich beginnen zu lassen, deutlich unter Beweis stellen könnte, daß die Parteien bereit sind, im Einklang mit den Wünschen, die sie in den vergangenen Monaten öffentlich geäußert haben, den Referendumsprozeß zu beschleunigen;

3. *fordert* die Parteien und die interessierten Staaten *auf*, so bald wie möglich mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) das

vorgeschlagene Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu schließen, *fordert* die Regierung Marokkos *nachdrücklich auf*, die Präsenz des UNHCR in dem Gebiet zu formalisieren, und *ersucht* beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das UNHCR zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der wahlberechtigten saharaischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

4. *fordert* die Regierung Marokkos *nachdrücklich auf*, umgehend mit dem Generalsekretär ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, als unerläßliche Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der MINURSO gebildeten Militäreinheiten, und *erinnert* daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594), wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

5. *stellt fest*, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember 1998 ablaufen werden und daß künftige Vertragsverlängerungen davon abhängen, welche Aussichten für die Wiederaufnahme der Identifizierungsarbeiten in unmittelbarer Zukunft bestehen und welche Beschlüsse der Sicherheitsrat im Hinblick auf das Mandat der MINURSO treffen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 22. Januar 1999 über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten, und *ersucht* ihn *ferner*, den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, wozu gegebenenfalls auch die Neubewertung der weiteren Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO durch den Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gehört;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
